

Auswertungen der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes¹

Stand 01.09.2016

Nadja Schmitz und Tom Wünsche (Bundesinstitut für Berufsbildung)

¹ Weitere Analysen zum Anerkennungsgeschehen finden Sie auf der Seite
<https://www.bibb.de/de/1350.php>.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Jährliche Steigerung der Antragszahlen	4
3. Medizinische Gesundheitsberufe überwiegen.....	6
4. Ausbildungsstaaten	8
5. Staatsangehörigkeiten.....	10
6. Anträge aus dem Ausland.....	12
7. Großteil der Bescheide belegen eine volle Gleichwertigkeit	13
8. Wenig Einsprüche gegen erstellte Bescheide	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung der Antragszahlen bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen 2012 bis 2014 (absolut).....	5
Abbildung 2 Anzahl der Neuansträge bei den zwanzig häufigsten Referenzberufen 2012 bis 2014 (absolut).....	7
Abbildung 3 Anzahl der Anträge bei den zwanzig häufigsten Ausbildungsstaaten der Neuantragstellenden 2012 bis 2014 (absolut).....	9
Abbildung 4 Anzahl der neu gestellten Anträge der zwanzig häufigsten Staaten, denen Antragstellenden 2012 bis 2014 angehörten (absolut).....	11
Abbildung 5 Region des Wohnsitzes der Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland im Jahr 2014 (absolut).....	12
Abbildung 6 Art der Entscheidung bei allen Berufe 2012 bis 2014 (in Prozent).....	14
Abbildung 7 Art der Entscheidung bei reglementierten Berufen 2012 bis 2014 (in Prozent).....	15
Abbildung 8 Art der Entscheidung bei den drei häufigsten reglementierten Referenzberufen 2014 (in Prozent).....	16
Abbildung 9 Art der Entscheidung bei nicht reglementierten Berufen 2012 bis 2014 (in Prozent).....	17

1. Einleitung

Der Bericht zum Anerkennungsgesetz 2016 enthält, wie bereits die Berichte zuvor, Zahlen der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgeschehen². In Ergänzung dazu werden in der hier vorliegenden Veröffentlichung weitergehende Analysen präsentiert.

Die amtliche Statistik nach § 17 BQFG beziehungsweise nach den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen, bietet die Möglichkeit, ein genaues Bild über die Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes zu geben, umfasst aber zum Beispiel keine Beratungen zu Anerkennungsmöglichkeiten, da dies gesetzesbegleitende Maßnahmen sind, die nicht direkt unter das Anerkennungsgesetz fallen. Hierzu werden mitunter separate Statistiken geführt.

Die Meldungen zur amtlichen Statistik erfolgen einmal jährlich. Die zuständigen Stellen melden den jeweiligen statistischen Landesämtern ihre Daten, welche Plausibilitätsprüfungen durchführen und anschließend die gesammelten Daten an das Statistische Bundesamt weiterleiten. Dieses fügt die Meldungen der einzelnen Landesämter zur Bundesstatistik zusammen.³

2. Jährliche Steigerung der Antragszahlen

Das Statistische Bundesamt hat am 30. September 2015 die Ergebnisse der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für das Berichtsjahr 2014 veröffentlicht. Demnach wurden für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2014 insgesamt 44.094 Anträge⁴ auf Anerkennung zu Berufen in Bundeszuständigkeit gemeldet. Diese Zahl umfasst nicht die Anerkennungsverfahren zu Berufen in Länderzuständigkeit, zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer oder Ingenieurinnen und Ingenieure, so dass die Gesamtzahl der Anerkennungsverfahren in Deutschland insgesamt deutlich höher liegt.

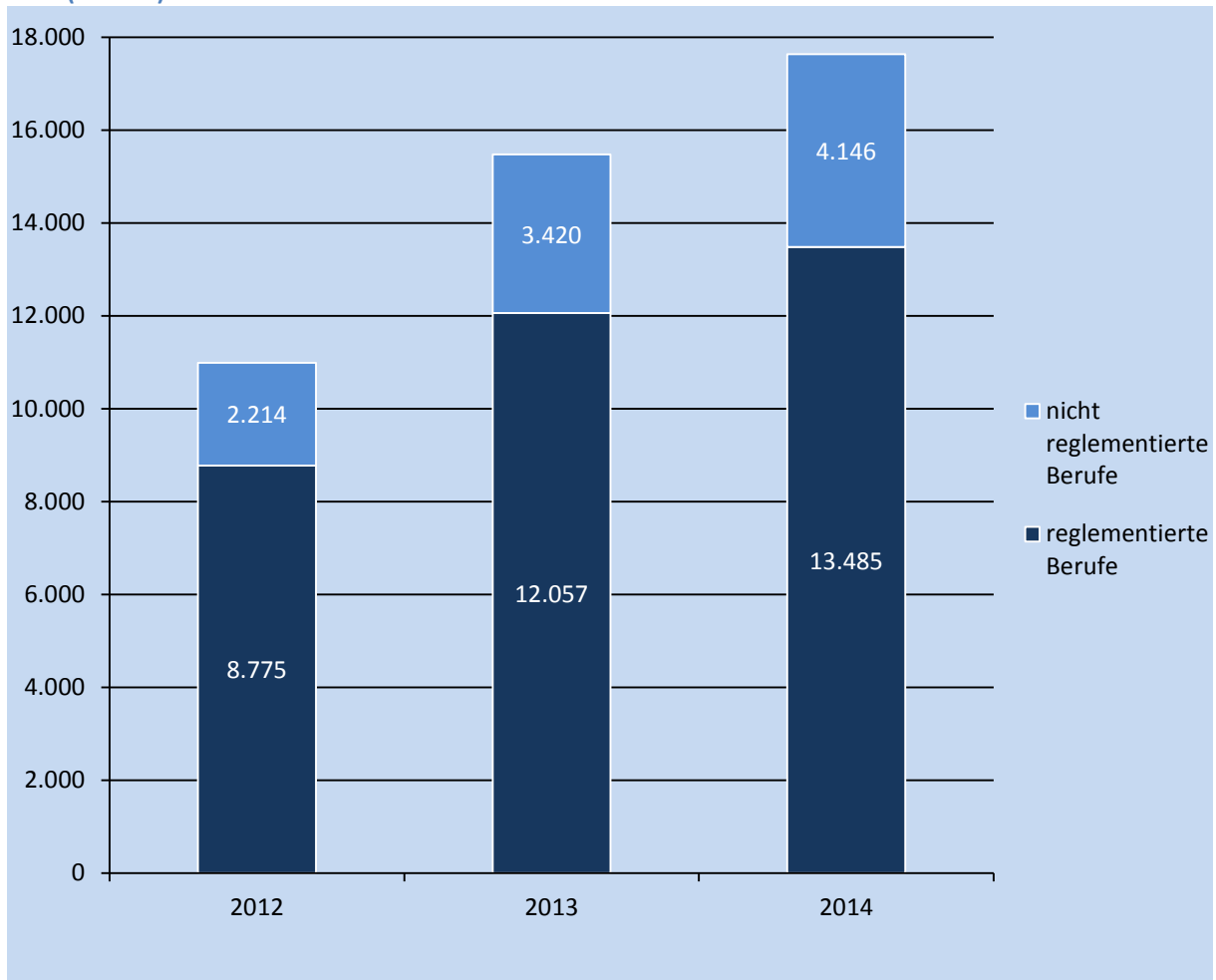
Wie Abbildung 1 zeigt, ist sowohl die Zahl der Anträge bei reglementierten als auch bei nicht reglementierten Referenzberufen von Jahr zu Jahr gestiegen. Dies gilt auch dann, wenn eingerechnet wird, dass sich die Zahl der Anträge des Jahres 2012 nur auf neun Monate beziehen. Wurden im Jahr 2012 durchschnittlich 1.221,00 Anträge pro Monat gestellt, so waren es 2013 schon 1.289,75 und 2014 bereits 1.469,00.

² https://www.bmbf.de/pub/Bericht_zum_Anerkennungsgesetz_2016.pdf

³ Zu bedenken ist, dass es sich hierbei um eine relativ neue Statistik handelt, weshalb es immer wieder zu Auffälligkeiten kommen kann. Daher wird auf die Auswertung bestimmter Merkmale verzichtet.

⁴ Bei den in diesem Beitrag referierten Absolutwerten der amtlichen Statistik handelt es sich zum Zweck der Anonymisierung jeweils um auf ein Vielfaches von 3 gerundete Werte. Gesamtwerte können von der Summe der Einzelwerte abweichen, da Summen auf Basis der Echtwerte gebildet und erst anschließend anonymisiert werden. Die prozentualen Angaben sind auf Basis der nicht gerundeten Werte berechnet.

Abbildung 1 Entwicklung der Antragszahlen bei reglementierten und nicht reglementierten Berufen 2012 bis 2014 (absolut)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BIBB.

Besonderes Interesse an einer Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation bestand, wie bereits in den Jahren zuvor, auch 2014 wieder im Bereich der reglementierten Berufe. 76,5 % der 17.628 in 2014 gestellten Anträge bezogen sich darauf. Bei diesen Berufen ist die Anerkennung Voraussetzung für die Berufsausübung in Deutschland. Für die Durchführung der Anerkennungsverfahren sind hier überwiegend die Länderbehörden zuständig.

23,5 % der Anträge 2014 betrafen die nicht reglementierten Ausbildungsberufe, bei denen das Anerkennungsverfahren von den Kammern (IHK FOSA, Handwerkskammern u. a.) durchgeführt wird. Die Anerkennung ist hier zwar nicht Bedingung für die Berufsausübung, sie kann jedoch die Chancen auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung und den beruflichen Aufstieg erhöhen und ermöglicht z. B. den Zugang zu Meisterfortbildungen.

3. Medizinische Gesundheitsberufe überwiegen

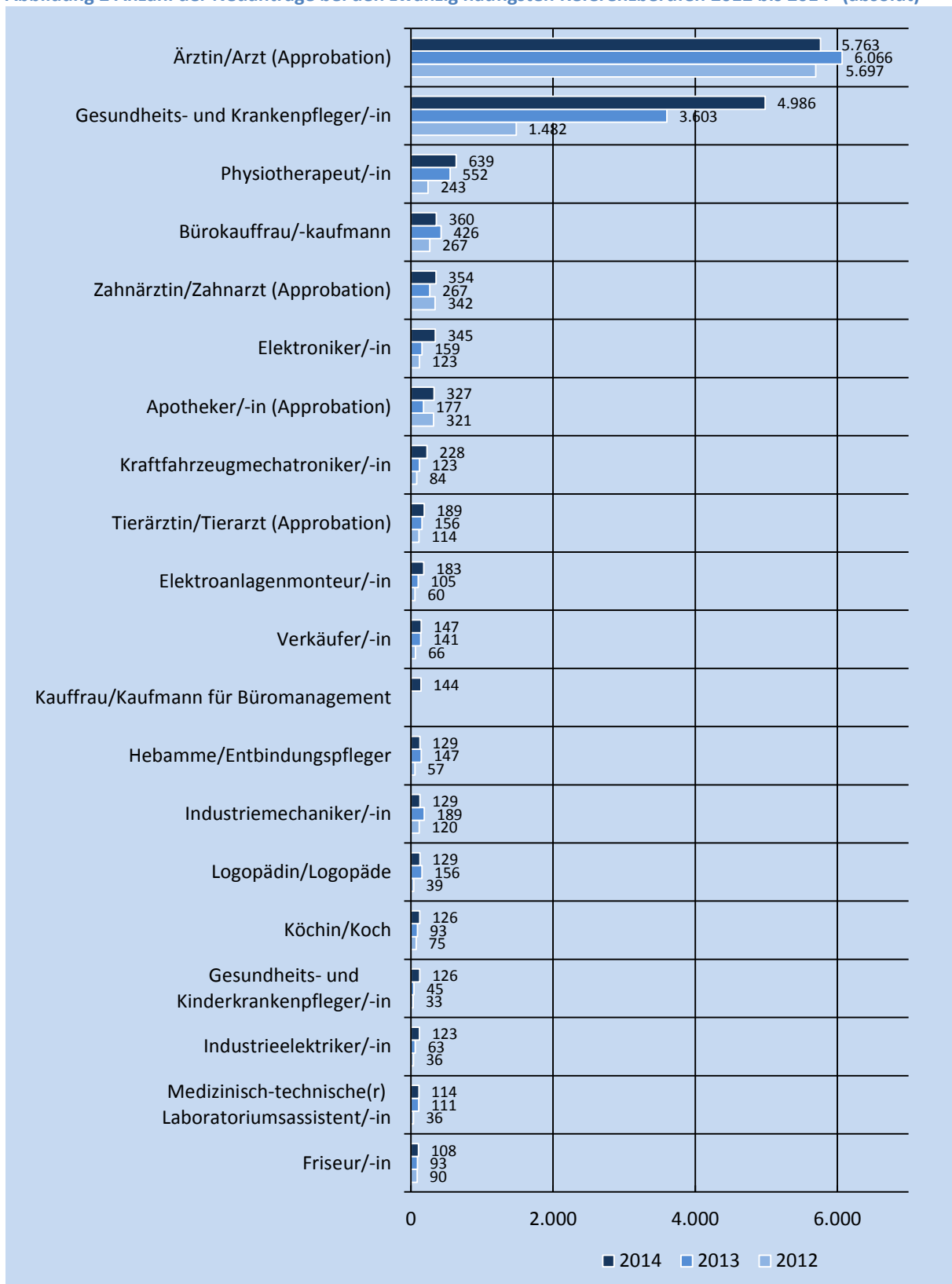
Im Jahr 2014 wurden 13.278 Anträge auf Anerkennung eines Referenzberufs aus der Berufshauptgruppe "Medizinische Gesundheitsberufe"⁵ gestellt, das sind etwa 75% aller in 2014 gestellten Anträge. Dabei handelte es sich vor allem um die beiden Referenzberufe Ärztin/Arzt sowie Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger (vgl. Abbildung 2). Es zeigt sich, dass die Zahl der Anträge auf die Anerkennung als Ärztin oder Arzt (Approbation)⁶ im Jahr 2014 rückläufig war. Anders verhielt es sich bei Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern, bei denen seit 2012 ein jährlicher Zuwachs der Antragszahlen festzustellen ist. Gleiches gilt auch für den dritthäufigsten Referenzberuf Physiotherapeutin und -therapeut.

Im nicht reglementierten Bereich war 2014 der Referenzberuf Bürokauffrau bzw. Bürokaufmann am stärksten vertreten. Der Rückgang der Antragszahlen 2014 für diesen Beruf im Vergleich zum Vorjahr zeugt jedoch nicht von geringer werdendem Interesse, sondern resultiert aus der Dynamik, die in diesem Berufsbild herrscht: Der Ausbildungsberuf Bürokauffrau/-mann wurde zum 1. August 2014 mit den Kaufleuten für Bürokommunikation und den Fachangestellten für Bürokommunikation zu dem neuen Ausbildungsberuf „Kauffrau/-mann für Büromanagement“ fusioniert und modernisiert. Da somit erst seit dem 1. August 2014 Anträge auf Anerkennung dieses Berufes gestellt werden konnten (im Jahr 2014 auf Rang 12 der Liste), liegen für den vorherigen Zeitraum keine Angaben vor.

⁵ Diese Berufshauptgruppe beinhaltet zum Beispiel folgende Berufe: Medizinische/-r Fachangestellte/-r; Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r; Podologin/Podologe; Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in; Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in; Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in; Gesundheits- und Krankenpfleger/-in; Hebamme/Entbindungspfleger; Ärztin/Arzt (Erteilung der Approbation); Zahnärztin/Zahnarzt (Erteilung der Approbation); Tierärztin/Tierarzt (Erteilung der Approbation); psychologische/-r Psychotherapeut/-in (Erteilung der Approbation); Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in; Physiotherapeut/-in; Apotheker/-in (Erteilung der Approbation).

⁶ Die Bestätigung der vollen Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bedeutet bei Ärztinnen und Ärzten nicht automatisch auch die Approbation. Für diese sind weitere Nachweise (z. B. über Sprachkenntnisse) im Rahmen des Approbationsverfahrens notwendig.

Abbildung 2 Anzahl der Neuanträge bei den zwanzig häufigsten Referenzberufen 2012 bis 2014⁷ (absolut)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BiBB.

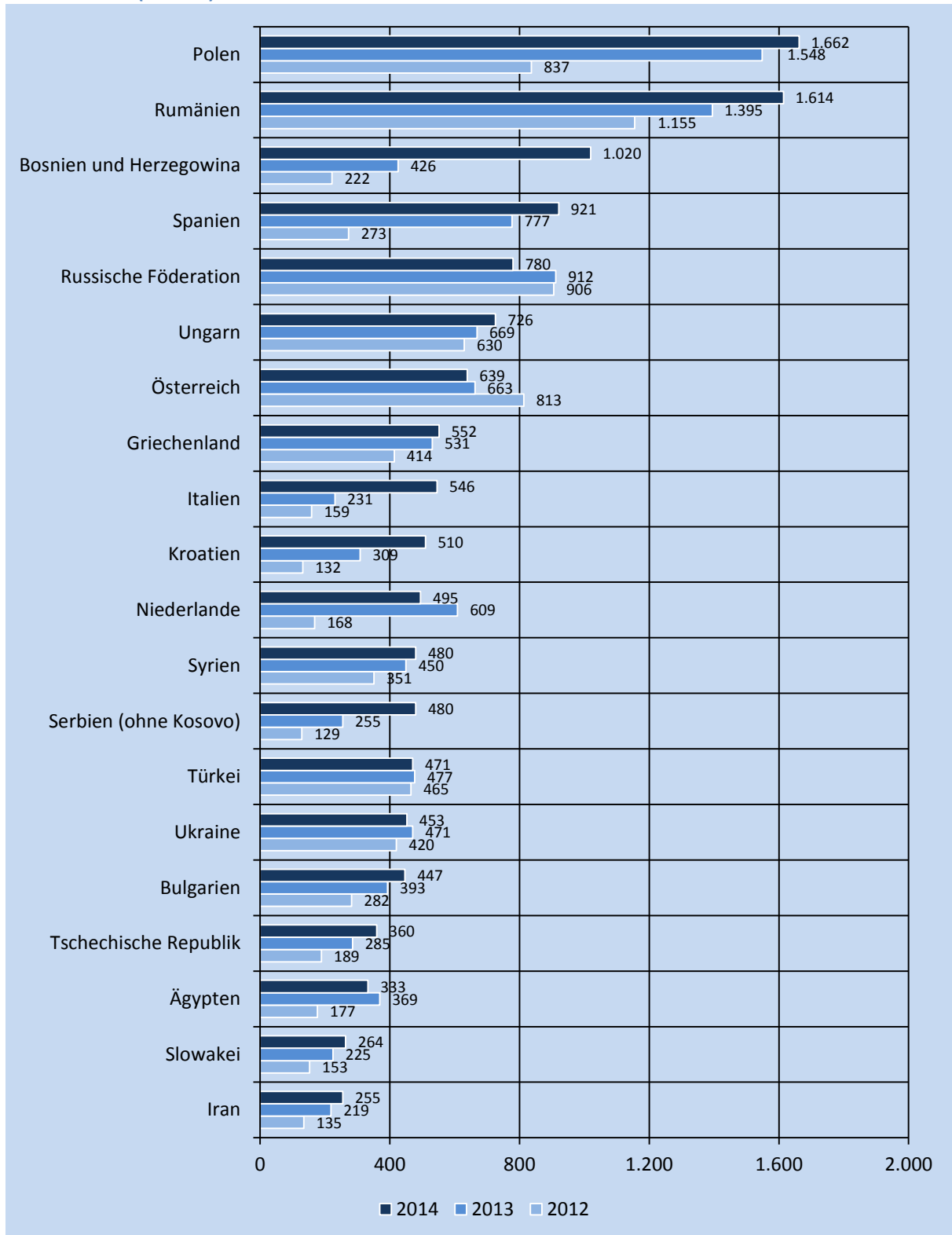
⁷ Die Rangfolge ergibt sich aus dem Rang 2014.

4. Ausbildungsstaaten

Die häufigsten Ausbildungsstaaten⁸ der Antragstellenden (Abbildung 3) im Jahr 2014 waren Polen, Rumänien sowie Bosnien und Herzegowina. Während sich Polen und auch Rumänien seit Inkrafttreten des Gesetzes immer schon unter den Top 3 der Ausbildungsstaaten befunden haben, zeigt sich für Bosnien und Herzegowina eine deutliche Rangverschiebung im Vergleich zu den Vorjahren: Hier hat sich die Anzahl der Anträge im Vergleich zu 2013 mehr als verdoppelt. Ebenfalls starke Zuwächse könnten die Ausbildungsstaaten Italien und Serbien (ohne Kosovo) verbuchen. Dagegen waren die Antragszahlen von Personen, die ihre Ausbildung in der Russischen Föderation oder in den Niederlanden abgeschlossen haben, etwas rückläufig.

⁸ Im Gegensatz zu den Staatsangehörigkeiten der Antragstellenden können bei den Ausbildungsstaaten auch Staaten erfasst werden, die nicht mehr existieren, beispielsweise Jugoslawien oder die Tschechoslowakei. Da bei diesen Staaten nicht klar zuzuordnen ist, in welchem heutigen Staat die Ausbildung erfolgte, werden diese Angaben keinem aktuell existierenden Staat zugeordnet, sondern separat ausgegeben.

Abbildung 3 Anzahl der Anträge bei den zwanzig häufigsten Ausbildungsstaaten der Neuantragstellenden 2012 bis 2014⁹ (absolut)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BIBB.

⁹ Die Rangfolge ergibt sich aus dem Rang 2014.

5. Staatsangehörigkeiten

Abbildung 4 zeigt die zwanzig häufigsten Staatsangehörigkeiten der Personen, die 2014 einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes gestellt haben. Dabei ist zu beachten, dass das Anerkennungsgesetz die Möglichkeit bietet, eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation unabhängig von der Staatsangehörigkeit anerkennen zu lassen. Daher können Antragstellende auch die deutsche Staatsangehörigkeit inne haben¹⁰. Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden zum Zeitpunkt des Erwerbs der Berufsqualifikation wird in der amtlichen Statistik hingegen nicht mit erfasst, weshalb an dieser Stelle keine Informationen dazu vorliegen.

Es zeigt sich, dass die Zahl und auch der Anteil der Anträge von deutschen Staatsangehörigen 2014 rückläufig waren. Trotzdem stellten die Anträge dieser Personengruppe immer noch einen Anteil von 13 Prozent aller in 2014 gestellten Anträge dar.

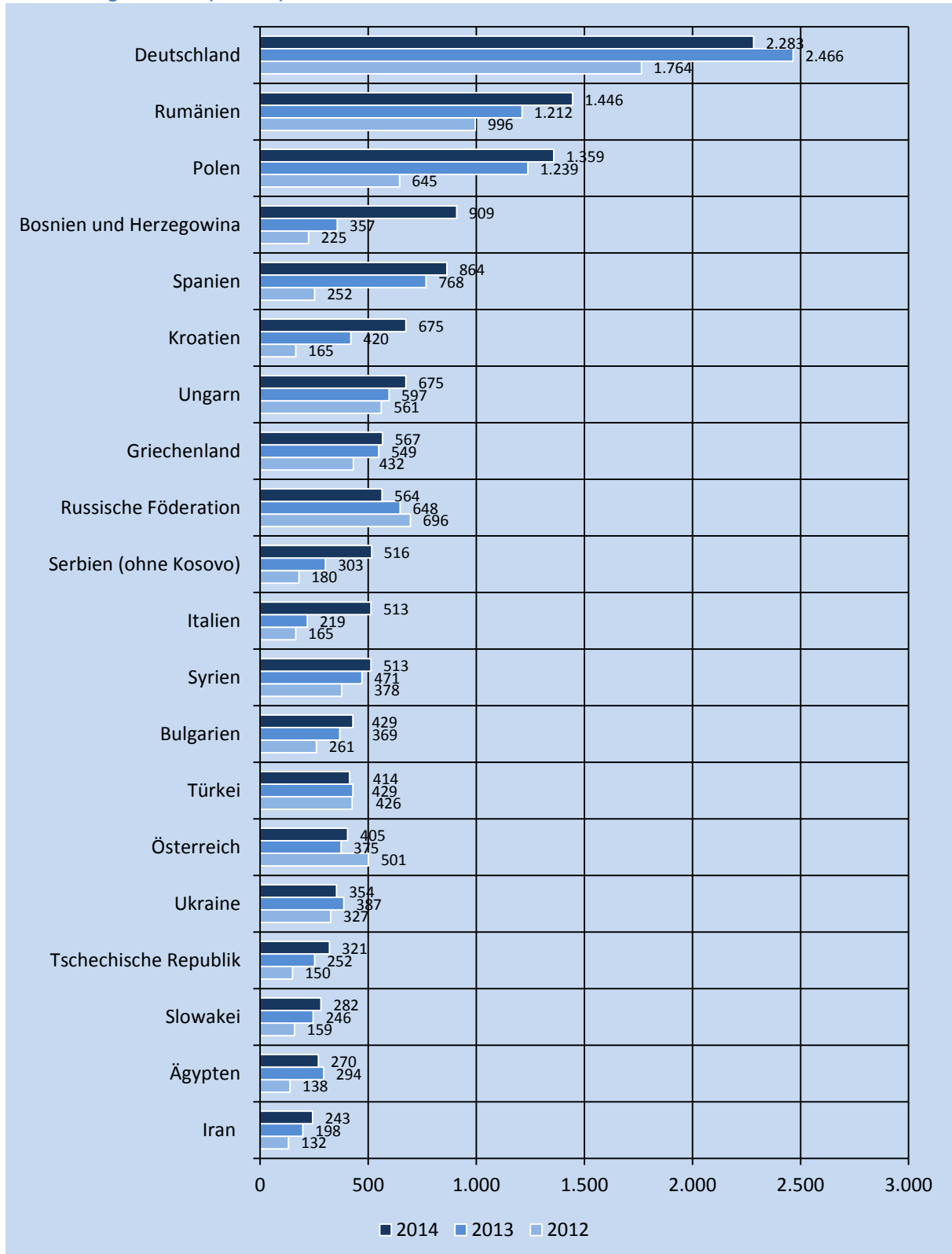
Wie auch bei den Ausbildungsstaaten ist die Zahl der Anträge von Staatsangehörigen Bosnien und Herzegowinas von 2013 auf 2014 deutlich gestiegen, während die Zahl der Staatsangehörigen der Russischen Föderation in diesem Zeitraum gesunken ist.

Mit Syrien und dem Iran gehören zwei der Top-20 Staaten zu den Hauptherkunftsländern von Flüchtlingen bzw. zu den Staaten mit einer hohen Schutzquote. Beide Staatsangehörigkeiten wiesen 2014 steigende Antragszahlen auf¹¹. Genauere Aussagen zu Flüchtlingen als eine Annäherung über die Staatsangehörigkeit sind auf Basis der amtlichen Statistik nicht möglich. Der Aufenthaltstitel wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst, da der gesetzliche Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren unabhängig von diesem besteht.

¹⁰ Bei den Ausbildungsstaaten (vgl. Abschnitt 4) ist es hingegen nicht möglich, dass Deutschland als Ausbildungsstaat fungiert, weil sich das Anerkennungsgesetz explizit nur auf im Ausland erworbene Berufsabschlüsse bezieht.

¹¹ Die stark gestiegenen Zahlen von Asylanträgen der Jahre 2015 und 2016 können hier noch keine Auswirkungen haben, denn: Zum einen handelt es sich um die Daten der amtlichen Statistik für beziehungsweise bis einschließlich 2014. Zum anderen ist auch zu vermuten, dass Anträge Personen mit Flüchtlingsstatus erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung in der Statistik auftauchen werden, da die berufliche Anerkennung nicht unbedingt die dringendste Angelegenheit nach der Einreise nach Deutschland sein dürfte.

Abbildung 4 Anzahl der neu gestellten Anträge der zwanzig häufigsten Staaten, denen Antragstellenden 2012 bis 2014 angehörten¹² (absolut)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BIBB.

¹² Die Rangfolge ergibt sich aus dem Rang 2014.

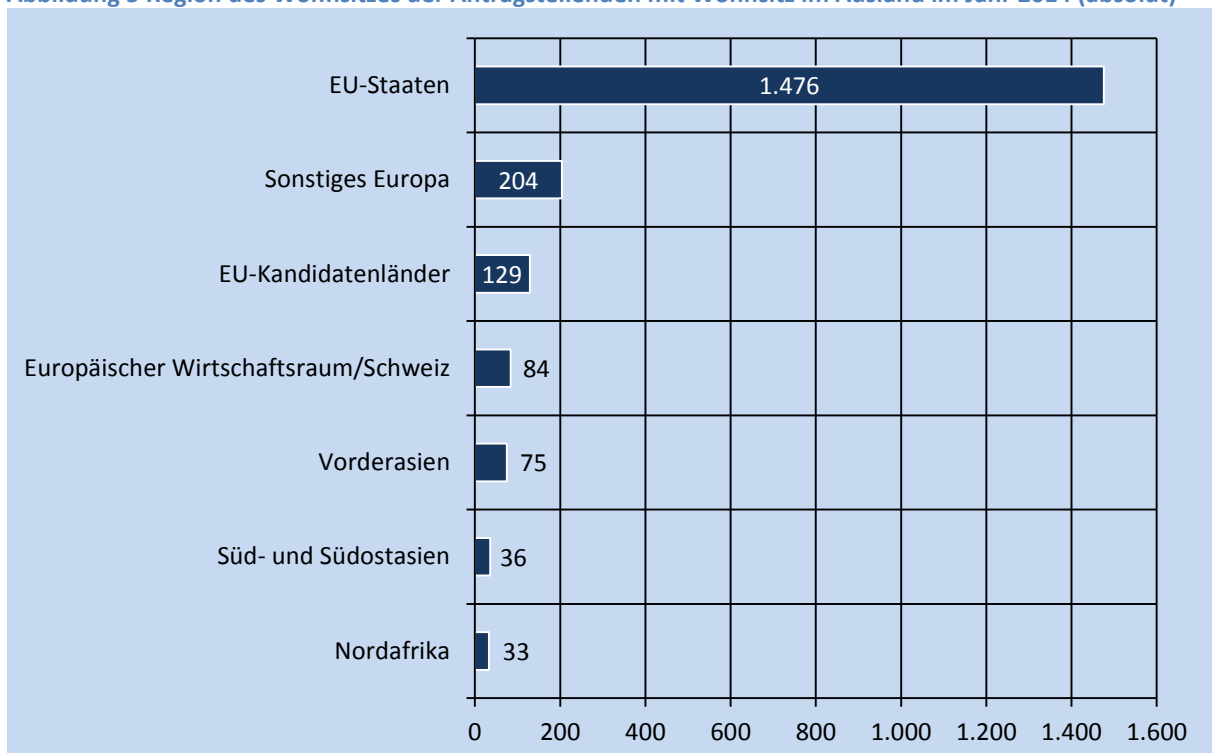
6. Anträge aus dem Ausland

Ziel des Anerkennungsgesetzes ist es unter anderem, auch Fachkräfte im Ausland für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Daher ist es von Interesse zu verfolgen, wie sich die Antragszahlen von Personen entwickeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hatten.

Haben im Jahr 2012 noch 531 Personen mit Wohnsitz im Ausland einen Antrag auf die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation gestellt, so waren es 2013 1.371 und 2014 bereits 2.082.

Abbildung 5 zeigt die sieben häufigsten Regionen des Wohnortes der Personen die 2014 einen Antrag auf die Anerkennung stellten und dabei ihren Wohnsitz im Ausland hatten. Es wird deutlich, dass mehr als 70 % dieser Personen ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem EU-Staat hatten. Die amtliche Statistik gibt keine Auskunft darüber, ob im Zuge oder im Nachgang des Anerkennungsverfahrens eine Verlagerung des Wohnsitzes nach Deutschland stattgefunden hat.

Abbildung 5 Region des Wohnsitzes der Antragstellenden mit Wohnsitz im Ausland im Jahr 2014 (absolut)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BIBB.

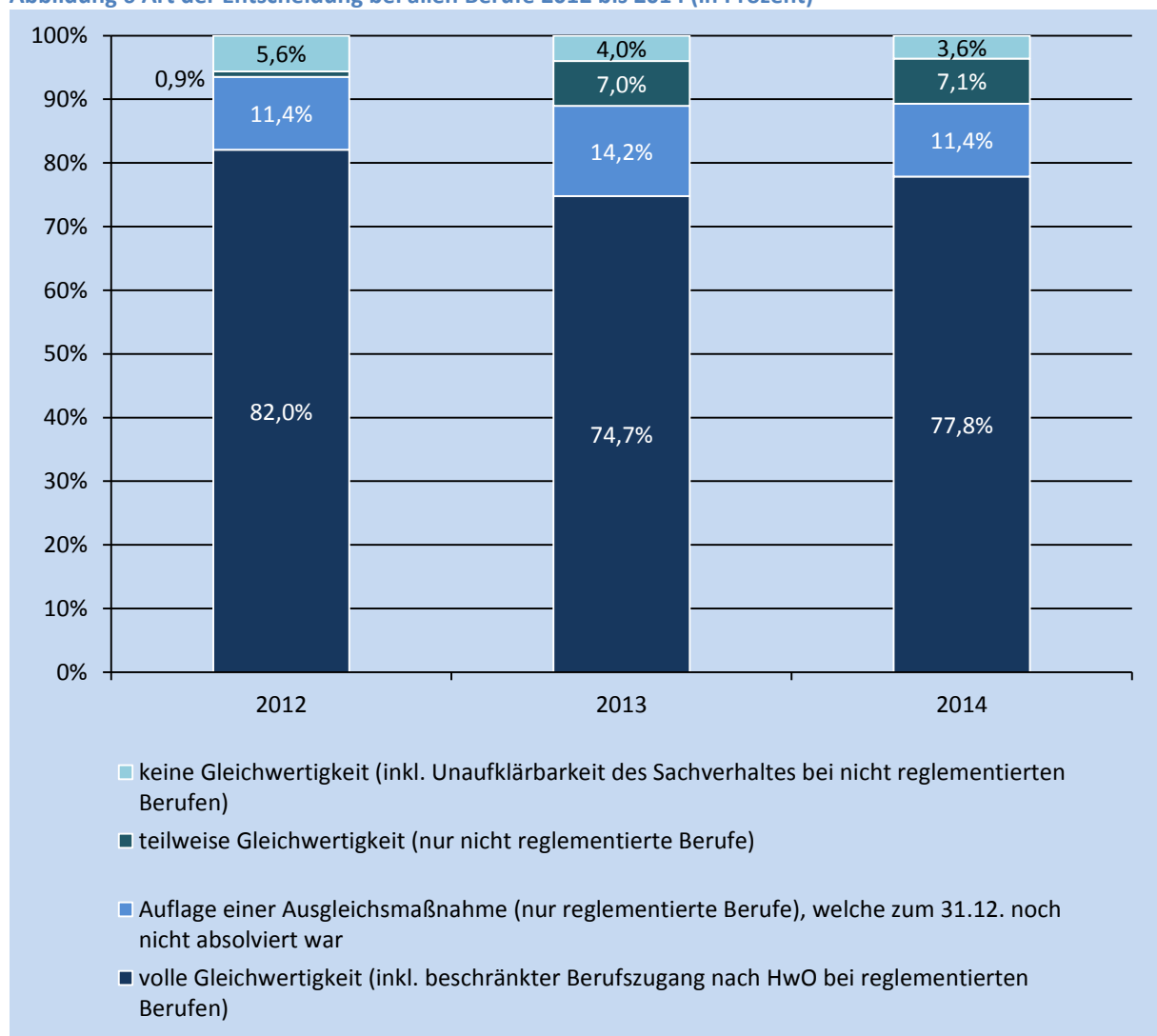
7. Großteil der Bescheide belegen eine volle Gleichwertigkeit

Im Jahr 2014 wurden 14.838 Bescheide gemeldet.¹³ Insgesamt liegt die Ablehnungsquote (d. h. Bescheide, die weder eine volle bzw. teilweise Gleichwertigkeit bescheinigen noch die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme anordnen) bei nur 3,6 % (vgl. Abbildung 6). Damit kann erneut ein weiterer anteiliger Rückgang an Ablehnungen beobachtet werden. Im Vergleich zum Vorjahr gab es anteilig mehr Bescheide, die eine volle Gleichwertigkeit feststellten. Etwa gleich geblieben ist der Anteil der Bescheide, die bei nicht reglementierten Berufen eine teilweise Gleichwertigkeit feststellten. In diesen Fällen können die Inhaberin bzw. der Inhaber den Bescheid direkt auf dem Arbeitsmarkt verwerten oder eine Anpassungsqualifizierung durchführen und damit die noch fehlenden Bestandteile zur vollen Gleichwertigkeit erwerben¹⁴.

¹³ Dies stellt jedoch nicht die Gesamtzahl der Bescheide dar. Die zuständigen Stellen melden zum 31.12. eines Jahres. Wird im Laufe eines Jahres ein Bescheid über die Auflage einer Ausgleichsmaßnahme erstellt, diese im selben Jahr erfüllt und ein Bescheid über die volle Gleichwertigkeit ausgestellt, dann wird nur letzterer im Rahmen der amtlichen Statistik gemeldet. Zwar ließe sich theoretisch erfassen, wie viele Bescheide über die volle Gleichwertigkeit nach der Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme erstellt wurden, jedoch ist dies derzeit aufgrund von Auffälligkeiten in den Daten nicht sinnvoll. Dies gilt jedoch nur für reglementierte Berufe.

¹⁴ Im nicht reglementierten Bereich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation keine Voraussetzung für die Berufsausübung, sie ist auch ohne Anerkennung möglich. Die Bescheinigung der teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit soll aber im Sinne des Anerkennungsgesetzes dazu beitragen, die Chancen für qualifikationsadäquate Beschäftigung und Entlohnung zu erhöhen.

Abbildung 6 Art der Entscheidung bei allen Berufe 2012 bis 2014 (in Prozent)

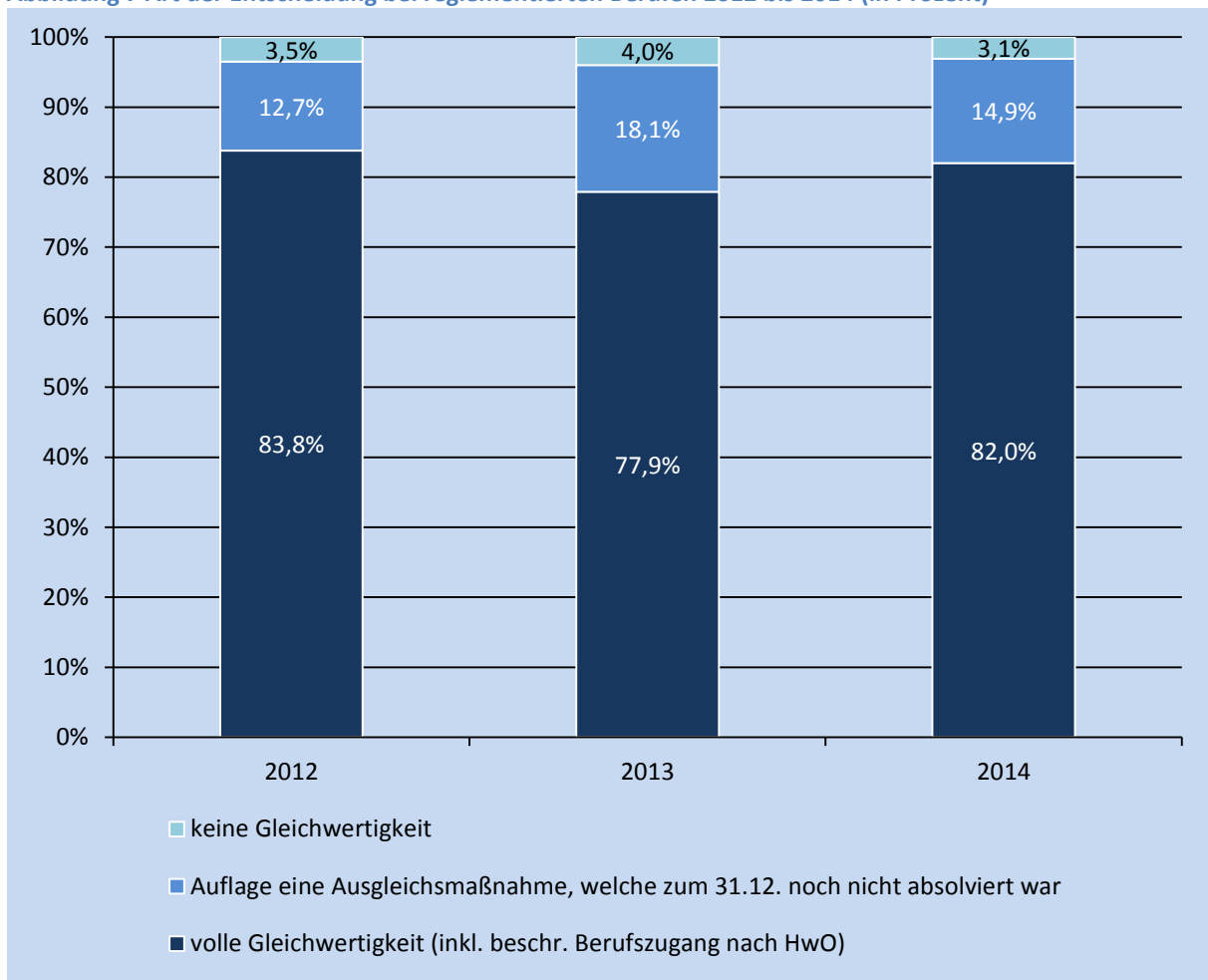


Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BiBB. N für 2012 = 7.980, für 2013 = 13.344, und für 2014 = 14.838.

Bei 11,4 Prozent der Bescheide wurde die auferlegte Ausgleichsmaßnahme zum 31.12.2014 noch nicht (abschließend) absolviert (trifft nur auf reglementierte Berufe zu). Daher können anhand der aktuell vorliegenden Statistik keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich oder nicht erfolgreich durchlaufen wurde. Nach ihrer erfolgreichen Beendigung kann auch hier eine volle Gleichwertigkeit bescheinigt werden.

Abbildung 7 stellt die Entscheidungen bei Anträgen auf reglementierte Referenzberufe dar. Während sich der Anteil der negativen Bescheide im Jahr 2014 niedriger war als in den Jahren zuvor. Jedoch erhöhte sich von 2013 zu 2014 der Anteil der Bescheide, die (u. U. auch nach der Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme) eine volle Gleichwertigkeit bescheinigten.

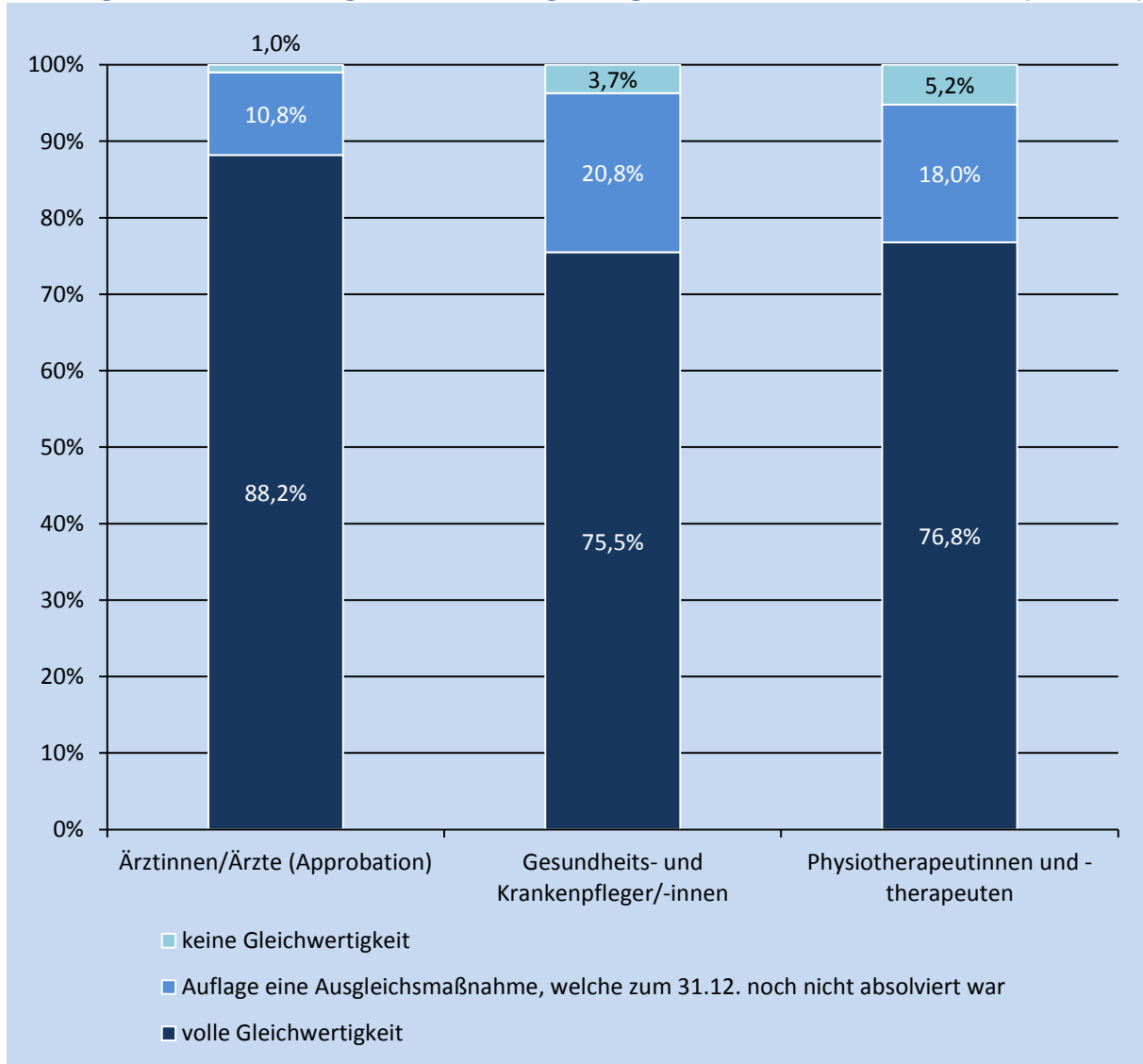
Abbildung 7 Art der Entscheidung bei reglementierten Berufen 2012 bis 2014 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BiBB. N für 2012 = 7.179, für 2013 = 10.485, und für 2014 = 11.385.

Die Anteile variieren jedoch bei den verschiedenen Referenzberufen. Abbildung 8 zeigt die Art der Entscheidungen bei Bescheiden für die drei häufigsten reglementierten Referenzberufe im Jahr 2014. Während von den Bescheiden für Ärztinnen und Ärzte nur 1 % negativ war, waren es bei Bescheiden für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mehr als 5 %.

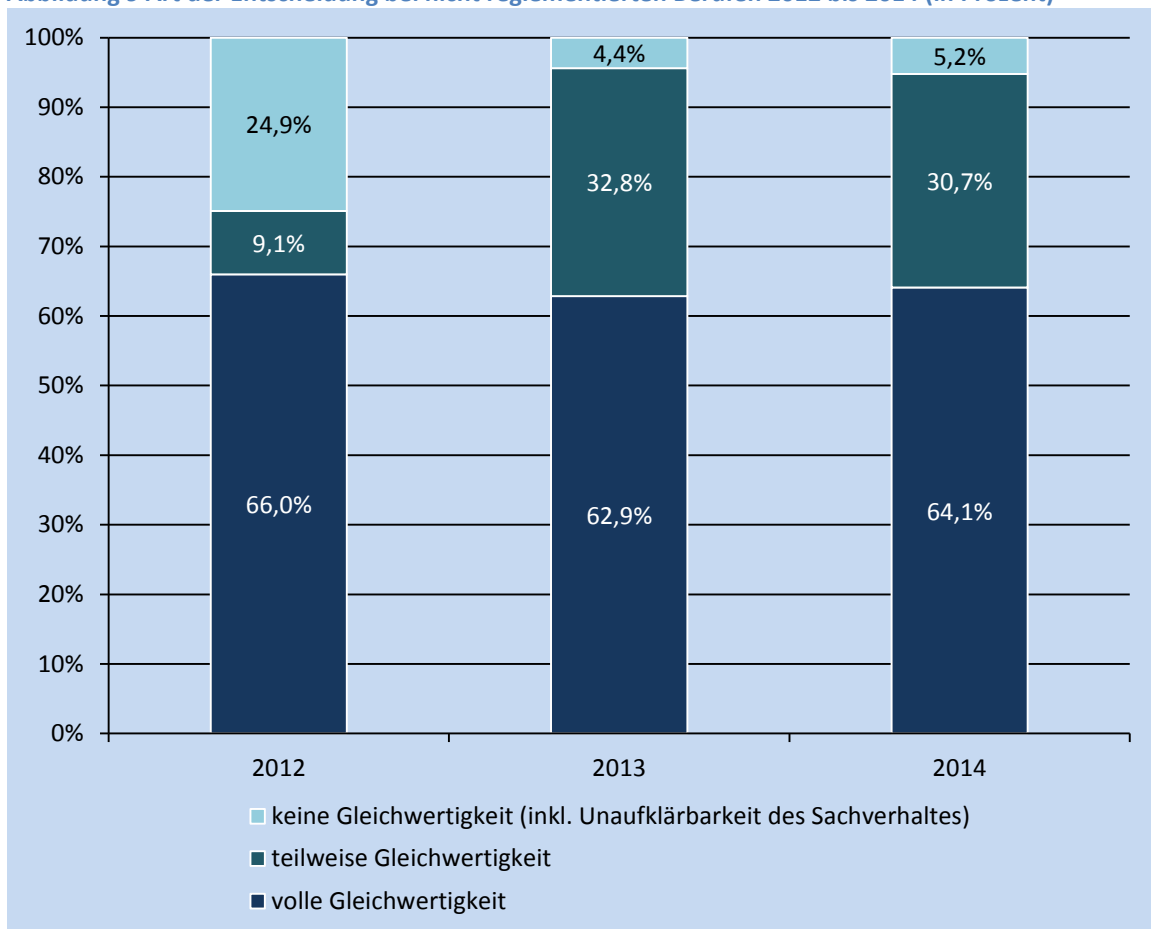
Abbildung 8 Art der Entscheidung bei den drei häufigsten reglementierten Referenzberufen 2014 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BIBB. N für Ärztinnen/Ärzte = 5.934, für Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen = 3.444, und für Physiotherapeutinnen und -therapeuten = 441.

Auch bei nicht reglementierten Berufen stieg der Anteil der positiven Bescheide von 2013 zu 2014 (vgl. Abbildung 9). Gleichzeitig nahm aber auch der Anteil der negativen Bescheide zu. Jedoch lag dieser weiterhin deutlich unter dem Wert von 2012.

Abbildung 9 Art der Entscheidung bei nicht reglementierten Berufen 2012 bis 2014 (in Prozent)



Quelle: Amtliche Statistik nach § 17 BQFG bzw. den Fachgesetzen, die auf §17 BQFG verweisen; Darstellung des BIBB. N für 2012 = 801, für 2013 = 2.859, und für 2014 = 3.453.

8. Wenig Einsprüche gegen erstellte Bescheide

Antragstellende haben die Möglichkeit, Rechtsbehelfe gegen folgende Bescheidarten einzulegen:

- negative Bescheide
- Bescheide mit der Auflage einer Ausgleichsmaßnahme (bei reglementierten Berufen)
- Bescheide über eine teilweise Gleichwertigkeit (bei nicht reglementierten Berufen)
- Bescheide über einen beschränkten Berufszugang nach HwO (bei reglementierten Berufen).

Es zeigt sich jedoch, dass dies in der Praxis eher selten vorkommt. So wurde im Jahr 2014 gegen 48 Bescheide ein Rechtsbehelf eingelegt. Dies sind 1,5 % aller Bescheide, gegen die theoretisch ein solcher hätte eingelegt werden können.